

Vereinssatzung

Präambel

Der Verein verfügt über eigene Brunnen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers.

Das Leitungssystem (Hauptversorgungsleitungen) befindet sich im Eigentum des Vereins.

§1

Name und Sitz

Der Name des Vereins lautete:

Wasserversorgungsverein Nindorf

Er hat seinen Sitz in 24594 Nindorf.

§2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Unterhaltung der bestehenden Trink- und Brauchwasseranlage sowie die Versorgung der Vereinsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser.

§3

Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vereins erworben.

Der Vorstand beschließt mit Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder und über die Höhe der von diesen zu zahlender Aufnahmegebühr, sofern die Anlage noch ausreichende Kapazität aufweist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Die Haus- und Grundeigentümer bzw. Erbbauberechtigten deren Grundstücke an die Wasserleitung angeschlossen werden können;

- b) Die Mitgliedschaft ist mit dem Haus- und Grundeigentum bzw. Erbbaurecht verbunden.

Jedes Mitglied kann sich durch eine mit Vollmacht ausgestattete volljährige und geschäftsfähige Person, die zum Haushalt des Mitglieds gehört oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Es ist nur die Vertretung eines Mitglieds möglich.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe einer Stimme berechtigt.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- a) bei Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch Verlust des Grundstückseigentums/Erbbaurechts;
- b) bei sonstigen Nutzungsberechtigten durch Beendigung des Nutzungsrechts;
- c) durch Austritt;
- d) durch Tod des Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Rechtsnachfolger bzgl. des Grundeigentums über;
- e) durch Ausschluss.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft haben die Rechtsnachfolger, die ausgeschiedenen Mitglieder und/oder die Erben keinen Erstattungsanspruch auf geleistete Bau- und Unterhaltskosten gegen den Verein. Im Übrigen wird auf die Vorschriften des BGB verwiesen.

§5

Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6

Schadensersatzpflicht

Ein Mitglied macht sich schadensersatzpflichtig, wenn es

- a) den Interessen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwidergehandelt hat;
- b) den satzungsmäßigen Anordnungen des Vorstandes nicht Folge leistet;
- c) mit den Herstellungs- und/oder Unterhaltungskosten, Wasserkosten 6 Monate im Rückstand ist.

Der Beschluss zu einer gerichtlichen/außergerichtlichen Inanspruchnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, nachdem dem Mitglied der Beschluss vorher schriftlich und begründet angedroht worden ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Fasst der Vorstand den vorstehenden Beschluss, so kann binnen 4 Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens mit 1/2 der eingetragenen Mitglieder. Sollte bei der vorgenannten Beschlussfassung nicht die erforderliche Mehrheit zustande kommen, kann eine anschließende 2. Beschlussfassung erfolgen, für die 2/3 der anwesenden Mitglieder ausreichend ist.

Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat durch Beschlussfassung die Angelegenheit des Vereins zu regeln, soweit diese nicht von einem anderen Organ zu besorgen ist.

Der erste Vorsitzende oder sein berufener Vertreter leitet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder .

Die Mitgliederversammlung berät über Anträge von Mitgliedern. Anträge können schriftlich oder in der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich gestellt werden. Bei Abstimmung entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu beschließen. Zur Zweckänderung des Vereins ist die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Eine Zweckänderung liegt nicht vor, wenn der Wasserbezug durch einen Dritten erfolgt.

Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft.

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden müssen.

§8

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres statt. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit 7-tägiger Frist schriftlich zu erfolgen und zusätzlich im Info-Kasten der Gemeinde Nindorf und per email.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand seinen Jahresbericht abzugeben. Es ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

Die außerordentlichen Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte diese verlangen. Eine Einladung hat durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich mit 7-tägiger Frist zu erfolgen.

§9

Vorstand

1.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und Kassenwart und 1 Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind in der Reihenfolge:

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und Beisitzer

im Innenverhältnis zur Vertretung berufen.

2.

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart

Der Vereinsvorstand wird von den Vereinsmitgliedern für jeweils vier Jahre gewählt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Verein gewährt auf Vorschlag des Vorstandes und nach Genehmigung der Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern neben der Auslagenerstattung eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis oder bei besonderer Inanspruchnahme.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr einzuberufen.

Die erste Amtsperiode der von den Gründern bestimmten Vorstandsmitgliedern beträgt ausnahmsweise für den

- a) Vorsitzenden 4 Jahre,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden 3 Jahre;
- c) Schriftführer 1 Jahre;
- d) für den Kassenwart 2 Jahre
- d) Beisitzer 1 Jahr.

Danach beträgt die Wahlperiode jeweils 4 Jahre.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorher aus ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der das Vorstandsmitglied zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist jedes Mitglied, und zwar auch dann, wenn es bei der Wahl nicht anwesend ist, aber die Annahme vorher dem Vorstand schriftlich zugesagt hat.

§ 10

Kassenprüfer

Bei Vereinsgründung oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, einen für 2 Jahre und einen weiteren für ein Jahr.

Eine Wiederwahl ist nicht möglich, sondern erst nach Ablauf von 2 Jahren nach Ausscheiden. Die Amtszeit eines Kassenprüfers dauert 2 Jahre.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres kontrollieren die Kassenprüfer unverzüglich die Bücher des Vereins und erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11

Aufnahmegebühr

Eine Anschlussgebühr wird für Neumitglieder erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt 2.200,00 € und wird für jeden neuinstallierten Zähler erhoben. Für ein neu gebildetes Grundbuch wird die Anschlussgebühr in Höhe von 2.200,00 € wieder fällig.

§ 12

Beiträge

Der Verein erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Unterhaltung und die laufenden Betriebskosten der Anlage einen Mitgliederbeitrag. Schuldner aller Beiträge ist das Vereinsmitglied.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheiden die Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollten bei den vorgenannten Beschlussfassungen nicht die erforderlichen Mehrheiten zustandekommen, kann eine anschließende 2. Beschlussfassung erfolgen, für die 3/4 bzw. 2/3 der anwesenden Mitglieder ausreichend ist.

§ 14

Übernahme der Mitgliedschaft

Die Mitglieder verpflichten bei einem Verkauf oder einer sonstigen Übertragung ihrer Grundstücke den Käufer/Erwerber darauf hinzuwirken, Mitglied des Vereins zu werden und ihren jeweiligen

Anteil am Bruchteilseigentum der Wasserversorgungsanlagen zu übernehmen.
Der Verkäufer erhält für die Übertragung seines Geschäftsanteils einen Betrag in Höhe von 50,00 € als Anteil am Geschäftsguthaben. Die Summe muss der Käufer dem Wasserversorgungsverein zahlen.

§15

Anschlüsse an die Hauptversorgungsleitung

Jedes Grundstück muss mindestens einen Anschluss an die Hauptversorgungsleitung erhalten. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen befindliche Gebäude, so muss jedes Gebäude einen Anschluss an die Hauptversorgungsleitung erhalten. Der Verein kann auf Antrag hiervon Ausnahmen zulassen.

Die Anschlussleitung bildet die Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Verbrauchsanlage des Grundstücks, sie umfasst also die Leitung von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler. Die Anschlussleitung geht ab der Grundstücksgrenze in das Eigentum des jeweiligen Eigentümers über. Die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der Anschlussleitung trägt der jeweilige Grundstückseigentümer. Der Verein übergibt das Wasser am Wasserzähler. Der Wasserzähler ist Eigentum des Vereins. Reparaturen, Erneuerungen und Unterhaltung trägt der Verein. Die Versorgungsleitung bleibt Eigentum des Wasserversorgungsvereins Nindorf. Ort, Art und Zahl der Anschlussleitungen sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen werden von dem Verein bestimmt. Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bestimmt der Verein, an welche Leitung der Abnehmer angeschlossen wird. Begründete Wünsche des Abnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die bestehenden Feldleitungen muss jeder Grundstückseigentümer instandhalten.

Anschlussleitungen werden ausschließlich auf Kosten des Mitglieds hergestellt, verändert und beseitigt. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleistungen vornehmen oder vornehmen lassen, es sei denn, der Vorstand stimmt zu.

Herstellung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und Beseitigung der Anschlussleitungen darf nur nach den Regeln der Handwerkskunst vorgenommen werden.

§ 16

Wasserversorgung

Wasser wird von dem Wasserversorgungsverein Nindorf für die Gemarkung Nindorf zur Verfügung gestellt. Das Wasser wird unter dem Druck und in der Beschaffenheit geliefert, wie es dem Verein vertretbar möglich ist.

Der Verein stellt das Wasser, solange das Vertragsverhältnis besteht, im Allgemeinen ohne

Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung. Sollte der Verein durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht stehen, an der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht seine Verpflichtung zu Versorgung, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Der Verein darf ferner die Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Hiervon sind die betroffenen Mitglieder rechtzeitig zu informieren.

Der Verein kann im Einzelfall die Versorgung eines Abnehmers ablehnen, die Fortsetzung der Versorgung einschränken oder sowohl das eine als auch das andere vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Er kann insbesondere für die Verlegung des Versorgungsnetzes, für die ein hoher Kostenaufwand erforderlich ist, eine höhere finanzielle Beteiligung verlangen.

Der Verein wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit der Wasserversorgung zu beheben.

§ 17

Verbrauchsanlagen (Anlagen des Abnehmers)

Für die einwandfreie Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsanlagen ist der Abnehmer verantwortlich. Schaden an der Verbrauchsanlage sind vom Abnehmer unverzüglich zu beseitigen. Hat ein Abnehmer die ihm gehörende Anlage einem Anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verantwortlich.

Die Verbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass weder die Anlagen und Betriebseinrichtungen des Vereins oder die Verbrauchsanlagen Dritter beeinträchtigt werden, noch Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

Die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann mit dem Verein eine Sondervereinbarung getroffen werden.

Die Anlagen des Abnehmers werden durch den Verein an das Versorgungsnetz angeschlossen.

Die Verbindung mehrerer Anschlussleitungen untereinander - auch über Verbrauchsanlagen - ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Vereins statthaft. Für die Verbindung mit einer anderen Anlage gilt DIN1988.

Der Verein hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Anlagen des Abnehmers jederzeit zu überprüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel zu verlangen. Wenn der Abnehmer seinen

Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, so ist der Verein berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Abnehmers durchzuführen. Der Verein kann bis zur Beseitigung der Mängel die gesamte Verbrauchsanlage oder einzelne Teile von der Versorgung ausschließen.

Den Beauftragten des Vereins ist der Zutritt zum Grundstück und den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des Wasserversorgungsvertrages erforderlich ist. Gleiches gilt für die Grundstücke, auf denen sich die Versorgungseinrichtungen oder Teile derselben befinden.

Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers; dieser haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, dem Verein oder Dritten entsteht.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Gebrauchsanlage sowie durch ihren Anschluss an das Wasserversorgungsnetz übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

Jeder Abnehmer hat das Recht, seine Eigenwasserversorgung durch eigenes Leitungssystem getrennt, neben den Anschlussleitungen des Vereins, zu betreiben. Eine Verbindung beider Leitungssysteme ist ausgeschlossen.

§ 18

Wasserverwendung

Das Wasser wird aus der Wasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkungen des Verwendungszweckes geliefert. Der Verein kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist oder aufgrund besonderer Vorschriften die Verwendung allgemein oder für die bestimmte Zwecke beschränken. Beschränkungen für Wasserentnahme sind für die Abnehmer verbindlich.

Das Wasser ist grundsätzlich nur zur Versorgung desjenigen Grundstückes zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht. Weiterleitung in andere Grundstücke ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vereins gestattet.

Bei Wasserknappheit kann der Verein nach eigenem Ermessen Vorgaben machen bzgl. Umfangs von Rasensprengen, ggfls die Zeit einschränken bzw. ganz untersagen..

§ 19

Rechnungslegung und Bezahlung

Der Wasserverbrauch wird je Zähler auf jedes Grundstück getrennt abgerechnet.

Der Verein ist berechtigt, Pauschalbeträge/Abschläge als Vorauszahlung auf die endgültigen Rechnungsbeträge zu erheben.

§ 20

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen den Verein und seine Mitglieder wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung, Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren des Vereins sind ausgeschlossen, es sei denn, das Vorsatz vorliegt.

§ 21

Haftung

Der Vorstand haftet für Schäden gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt gemäß § 31a BGB.

Der Verein verpflichtet sich, die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

Der Verein kann eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen, um die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder vor persönlichen Haftungsrisiken im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit zu schützen

§ 22

Beendigung der Versorgung

Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder die Versorgung infolge Abtrennung, Entfernung oder Verschließung der Anschlussleitung eines Grundstückes von der Versorgungsleitung bei Beendigung der Mitgliedschaft eingestellt wird.

Außerdem endet das Vertragsverhältnis in Fällen höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnlichen Fällen, durch die der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung der Wasserversorgung unmöglich ist

Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer bis auf die Verbrauchskosten zur Zahlung der laufenden Beiträge sowie für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zur Beendigung des Vertrages verpflichtet.

Der Verein ist berechtigt, die Anschlussleitung eines Grundstückes von der Versorgungsleitung abzutrennen oder zu verschließen, wenn die Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss beendet ist. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

Ein Wechsel in der Person des Abnehmers hat der bisherige Abnehmer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, bleibt der Abnehmer unbeschadet einer Verpflichtung des Rechtsnachfolgers aus dem Vertrag verpflichtet. Der Verein ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Abnehmer auf einen Dritten zu übertragen. Der Abnehmer verpflichtet sich, hinsichtlich der Wasserversorgung seines Grundstückes eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung getroffen wird.

Der Verein ist berechtigt, die Versorgung nach Androhung einzustellen, wenn der Abnehmer diesen Wasserversorgungsbedingungen, den besonderen Vertragsbedingungen im Einzelfall oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen sind insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber Beauftragten;
- b) unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen oder vorsätzliche Beschädigungen von Einrichtungen;
- c) Nichtausführung einer von dem Verein vertragsgemäß geforderten Änderung der Wasserversorgungsanlagen und der Wasserverbrauchseinrichtungen;
- d) die widerrechtliche Entnahme des Wassers;
- e) Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
- f) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer;
- g) Nichteinhaltung der Verpflichtung für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchleitungen;
- h) Nichtanzeige trotz Kenntnis von Schaden an der Anschlussleitung
- i) Nichtbeachtung der nach Maßgabe dieser Wasserversorgungsbedingungen angeordneten Verwendungsverbote.

Im Wiederholungsfalle ist der Verein außerdem zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt.

Die von dem Verein eingestellte Versorgung wird nur nach völliger Beseitigung der durch die Zuwiderhandlungen herbeigeführten Hindernisse und nach Erstattung der entstehenden Kosten, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 23

Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen Abnehmer und Verein ist Rendsburg der Gerichtsstand.

Annahme der Satzung:

Wasserversorgungsverein Nindorf
24594 Nindorf

Ort: Nindorf
Datum:

28.02.2025

Der Vorstand

1. Vorsitzender



Schriftführer



Beisitzer

Ullrich Rohwedder

2. Vorsitzender



Kassenwart

